

In den Verfahren 4 K 1545/19, 4 K 2709/19 sowie 4 K 865/20 ergeht gemäß § 176 GVG in Bezug auf die mündliche Verhandlung am 12.07.2021 die folgende Anordnung:

- 1. Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden vor Beginn der mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal gestattet.**
- 2. Von Zeugen dürfen ohne ihre Zustimmung keine Ton-, Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Dies gilt auch für die Flure, Korridore und sonstigen Bereiche des Konzerthauses „Die Glocke“, die die Zeugen auf dem Weg zum bzw. aus dem Sitzungssaal durchqueren.**
- 3. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet. Aufnahmegeräte, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und ähnliche elektronische Geräte sind während der Verhandlung auszustellen.**

Begründung:

Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bildaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande einer mündlichen Verhandlung untersagt oder Beschränkungen unterworfen wird, stellen Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Diese umfasst die bildliche Dokumentation des Erscheinens und der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal. Beim Erlass solcher Anordnungen hat der Vorsitzende der Bedeutung der Pressefreiheit Rechnung zu tragen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Ermessensausübung sind einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten. (vgl. BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 17.08.2017 – 1 BvR 1741/17 –, Rn. 13, juris).

In Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben werden die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Anordnungen im Einzelnen wie folgt begründet:

Ziff. 1: Die Anordnung trägt dem Berichterstattungsinteresse der Presse Rechnung. Die vorbezeichneten Aufnahmen sind mit Ausnahme der unter Ziff. 2 verfügten Einschränkung möglich. Insbesondere ist es zulässig, Aufnahmen von dem Gericht sowie den Prozessbevollmächtigten der Beteiligten zu fertigen (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom

31.07.2014 – 1 BvR 1858/14 –, Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 –, Rn. 36; jeweils juris).

Ziff. 2: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Zeugen sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Rechtsfindung, überwiegen das Interesse der Presseorgane an der Anfertigung und ihrer folgenden Verbreitung von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen der Zeugen. Die Kammer wird in der mündlichen Verhandlung voraussichtlich als von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers sistierte Zeugen die Lebensgefährtin des Klägers, dessen minderjährigen Sohn sowie einen Mitarbeiter des ehemaligen Arbeitgebers des Klägers vernehmen.

Sämtliche Zeugen fallen ersichtlich nicht in den Anwendungsbereich von § 23 Abs. 1 KunstUrhG. Ferner sprechen in Bezug auf den minderjährigen Sohn und die Lebensgefährtin des Klägers auch die gesetzlichen Wertungen von § 171b Abs. 1 Sätze 1 und 3 GVG sowie § 172 Nr. 4 GVG für den Erlass der vorgenannten Anordnung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. 12.2007 – 1 BvR 620/07 –, Rn. 37, juris).

Zudem verfolgt die Anordnung den Zweck, die ungestörte Rechtsfindung zu sichern. Um die Unbefangenheit der Zeugen zu erhalten, ist es geboten, die Anfertigung der vorgenannten Aufnahmen von den Zeugen zu unterbinden. Die Zeugen werden in der für sie ungewohnten Situation einer in dem Saal eines Konzerthauses stattfindenden mündlichen Verhandlung Angaben zu Details aus ihrem Privatleben machen müssen. Wenn sie sich in dieser Situation unvermittelt einer Anfertigung von Kameraaufnahmen von ihrer Person ausgesetzt sähen, ohne dass sie die Möglichkeit hätten, sich noch vor Ort zu vergewissern, dass ihr Bildnis allenfalls anonymisiert veröffentlicht würde, ist zu befürchten, dass es zu einer Einschüchterung der Zeugen kommt, die ihr Aussageverhalten beeinträchtigen könnte. Eine solche Gefährdung der Rechtsfindung rechtfertigt es, die Zeugen von einer Bildberichterstattung auszuschließen. Insbesondere kann Hemmungen und Aufgeregtheit bei nicht medienerfahrenen Zeugen, die sich aus den vorstehenden Umständen ergeben könnten, durch Beschränkungen der Bildberichterstattung begegnet werden. Mit wachsendem medialen Druck wachsen durch das Entstehen von Hemmungen und Aufgeregtheit bei im Umgang mit Medien nicht erfahrenen Personen häufig auch die Gefahren für eine ungestörte Rechtsfindung. In dieser Situation ist es gerade Aufgabe des Gerichts, diesem Druck auf Verfahrensbeteiligte, etwa auch durch im Bild festgehaltene Reaktionen von Zeugen auf im Gerichtssaal gestellte „investigative Fragen“ von Journalisten, im Interesse einer ungestörten Rechtsfindung durch geeignete und notwendige Anordnungen zu begegnen. Vor diesem Interesse und dem Schutz der Zeugen hat das Interesse der Presseorgane an einer möglichst ungehinderten Bildberichterstattung zurückzustehen (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 13.04.2016 – 1 Ws 44/16 –, Rn. 49; BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31.07.2014 – 1 BvR 1858/14 –, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007 – 1 BvR 620/07 –, Rn. 41; BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 21.10.2019 – 1 BvR 2309/19 –, Rn. 16; jeweils juris).

Ziff. 3: Bei einer Gestattung der Benutzung von Aufnahmegeräten, Mobiltelefonen und Laptops während der Verhandlung könnte kaum kontrolliert werden, ob entgegen § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG Aufnahmen angefertigt werden und damit der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt

wird. Demgegenüber wird die Pressefreiheit hierdurch nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt, da weder der Zugang der Medienorgane zur Gerichtsverhandlung eingeschränkt wird noch die Presseberichterstattung inhaltlich oder sonst substantiell von der Zulassung dieser Geräte abhängt (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31.07.2014 – 1 BvR 1858/14 –, Rn. 20, juris).

Bremen, den 02.07.2021

Stahnke, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht